



Wien, 22. Oktober 2021

Stellungnahme des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) zur Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes (zur Regierungsvorlage „Budgetbegleitgesetz 2022“, 1102 d.B. vom 14.10.2021):

Zunächst sei festgehalten, dass der ÖVGD den Inhalt der Regierungsvorlage in Gesamtsicht sehr begrüßt. Nach jahrzehntelangem Stillstand werden nun endlich Schritte gesetzt, um dem rechtsstaatlich bedenklichen Aushungern und letztlich der Abschaffung eines qualifizierten Gerichtsdolmetscherwesens entgegenzuwirken.

Zu bedauern ist allerdings der Entfall eines Begutachtungsverfahrens. In einem solchen wären noch einige wichtige Punkte angesprochen und von Seiten der Praxis der GerichtsdolmetscherInnen näher erläutert worden.

Mangels Gelegenheit in einem früheren Stadium der Gesetzwerdung werden daher die wichtigsten Punkte angesprochen und die Abgeordneten des Hohen Hauses ersucht, diese in die zu beschließende Endfassung der GebAG-Novelle im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes aufzunehmen.

1. Dolmetschergebühr für GerichtsdolmetscherInnen in gerichtlichen Verfahren

Die Erläuterungen zu Z 9 (§ 54 GebAG) führen aus, dass bei mündlichen Dolmetschtätigkeiten im Rahmen einer Vernehmung gerade zu Beginn des Termins die fachlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten regelmäßig höher sein werden als im fortgesetzten weiteren Verlauf der Befragung, wo sich die Beteiligten dann bereits auf die Situation und die Gegebenheiten eingestellt haben. Dies rechtfertigt eine Abstufung der Gebühr, sodass ab der dritten halben Stunde nur mehr eine Gebühr von (bloß) 25 Euro zuerkannt werden soll. Dies mag vielleicht bei sicherheitsbehördlichen Einvernahmen der Fall sein. Bei Gerichtsverhandlungen sind aber gerade länger dauernde Verhandlungen für die GerichtsdolmetscherInnen besonders herausfordernd. So sind etwa kurze Dolmetscheinsätze bei der U-Haft-Verhängung oder bei Haftprüfungsverhandlungen wesentlich einfacher als Dolmetschleistungen bei langen Schöff- oder Geschworenenverhandlungen. Die Tätigkeit wird nach einer halben Stunde nicht leichter oder weniger anstrengend, sondern – im Gegenteil – aufwändiger.

So muss der Dolmetscher etwa sämtliche Aussagen des fremdsprachigen Beschuldigten dolmetschen und ihm anschließend an die Einvernahme von deutschsprachigen Zeugen deren Aussagen zusammenfassend übersetzen.

Dies erfordert eine hohe Konzentration während der gesamten Verhandlung. Von einer Erleichterung und einer „Einstellung auf die Situation“ bei längerer Dauer kann daher keine Rede sein. Vielmehr fordert die zunehmende Ermüdung eine besondere Kraftanstrengung, um das nötige Maß an Konzentration aufrecht zu erhalten. Dafür ist ein Stundensatz von 62,50 Euro (bereits inkl. der 25 %-Erhöhung) eindeutig zu wenig. Eine solcherart gestaltete Gebührenreform würde daher nichts daran ändern, dass es Gerichte bei längeren Verhandlungen besonders schwer haben, (qualifizierte) Dolmetscher zu finden, die sich dieser Herausforderung stellen. Es wird daher angeregt und ersucht, für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher die für die erste halbe Stunde vorgesehene Gebühr von 40 Euro auch für die weiteren halben Stunden fortzuschreiben. Ein Stundensatz von 80 Euro exkl. USt. ist aus Sicht des ÖVGD das absolute Minimum für eine derart anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit.

§ 54 Abs 2 GebAG möge daher lauten:

Hauptantrag:

(2) Wird eine allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin oder ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs 2 StPO) zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung zugezogen, so gebührt ihr oder ihm auch für die zweite und sämtliche weiteren begonnenen halben Stunden die nach Abs 1 Z 2 lit a festgesetzte Gebühr; davon ausgenommen ist die zusätzliche Gebühr für Rückübersetzungen nach Abs 1 Z 2 letzter Halbsatz.

Eventualantrag:

(2) Wird eine allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin oder ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs 2 StPO) zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung zugezogen, so gebührt ihr oder ihm für Vernehmungen ab der zweiten, wenn auch nur begonnenen halben Stunde ein Zuschlag von 25 vH zu den in Abs 1 Z 2 lit b und c angeführten Gebühren; für Verhandlungen gebührt auch für die zweite und sämtliche weiteren begonnenen halben Stunden die nach Abs 1 Z 2 lit a festgesetzte Gebühr; davon ausgenommen ist die zusätzliche Gebühr für Rückübersetzungen nach Abs 1 Z 2 letzter Halbsatz.

Der Hauptantrag würde in der gerichtlichen Praxis den zusätzlichen Effekt der Verwaltungsvereinfachung wegen der leichteren Berechenbarkeit der Gebühr mit sich bringen. Der Eventualantrag nimmt eine weitere Differenzierung vor und berücksichtigt den erhöhten Aufwand für Dolmetschleistungen in (länger dauernden) Verhandlungen (im Unterschied zu Vernehmungen, wo dieser Aufwand nicht im selben Ausmaß besteht).

2. Sonstige Leistungen der GerichtsdolmetscherInnen

Die Regierungsvorlage sieht in § 54 Abs 4 die Abgeltung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen außerhalb einer Verhandlung, im Rahmen derer keine schriftlichen Übersetzungen anzufertigen ist, eine Zeitgebühr von 25 Euro für die (begonnene) halbe Stunde vor. Diese Bestimmung greift aber zu kurz, da die Gerichte und Staatsanwaltschaften von den GerichtsdolmetscherInnen häufig Tätigkeiten verlangen bzw erwarten, die vom vorgeschlagenen Wortlaut nicht umfasst sind und somit „gratis“ zu erbringen wären. So wird etwa im Zusammenhang mit den Europäischen Ermittlungsanordnungen oder dem Europäischen Haftbefehl verlangt/erwartet, dass sich die GerichtsdolmetscherInnen Texte aus dem Internet herunterladen, diese in entsprechende Formate umformatieren und sodann die variablen und zu übersetzenden Teile einfügen. Dies führte in der Vergangenheit oft dazu, dass die DolmetscherInnen zwar einen Zeitaufwand von über einer Stunde hatten, obwohl nur sehr kurze Texte zu übersetzen waren. Da nur die Übersetzungen verrechnet werden konnten, erhielten die GerichtsdolmetscherInnen oft ein „Honorar“ von nicht mehr als 10 Euro für eine Tätigkeit von über eine Stunde. Die Formulierung in § 54 Abs 4 möge daher weiter gefasst werden, um auch solche Fälle zu erfassen.

§ 54 Abs 4 GebAG möge daher lauten:

(4) Wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher außerhalb einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung mit der Überprüfung von Schriftstücken, von Aufzeichnungen der Überwachung von Nachrichten oder von vergleichbaren Unterlagen beauftragt, ohne dass insoweit eine schriftliche Übersetzung anzufertigen ist, so beträgt die Gebühr 25 Euro für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde. Dies gilt auch für sämtliche sonstige vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft der oder dem Dolmetscher aufgetragenen oder von ihm oder ihr erwarteten Tätigkeiten wie etwa das Umformatieren von Texten bzw Einfügen in vorhandene oder erst zu beschaffende Texte.

3. Kurzfristige Absagen von Verhandlungen

Eine weitere Problematik, die von der Regierungsvorlage außer Acht gelassen wurde, aber besonders im Zusammenhang mit der Tätigkeit für Gerichte und Staatsanwaltschaften gegeben ist, ist jene der kurzfristigen Absagen von Verhandlungs- bzw Vernehmungsterminen. Der ÖVGD fordert bereits seit langem eine Art Stornogebühr, wie sie ja im allgemeinen Zivilrecht gilt. Dort regelt § 1168 ABGB, dass dem Werkunternehmer der Lohn auch dann gebührt, wenn die Ausführung aus Gründen unterbleibt, die auf Seite des Bestellers liegen.

Es wäre daher auch im Verhältnis zwischen Gerichten/Staatsanwaltschaften und GerichtsdolmetscherInnen angemessen, letzteren bei kurzfristigen Absagen von Terminen seitens der Erstgenannten (die von den Dolmetschern nicht mehr mit anderen Aufträgen ausgefüllt werden können) einen gewissen Ersatz zu leisten. Dasselbe gilt für Ladungen für einen gewissen Zeitraum, wenn die Vernehmung bzw Verhandlung erheblich kürzer dauert. Vorgeschlagen wird, die Hälfte des bei ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung im vorgegebenen Zeitrahmen erwarteten Entgelts an Zeitversäumnis und Mühewaltung zuzuerkennen.

Dem § 54 möge daher folgender Abs 6 angefügt werden:

(6) Wird eine allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin oder ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs 2 StPO) zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung geladen und der Termin seitens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu einem Zeitpunkt, der nicht länger als drei Tage vor dem Termin liegt, abgesagt, so gebührt der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher die Hälfte der bei ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung anzusetzenden Gebühr für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Dasselbe gilt, wenn für einen bestimmten Zeitraum geladen wurde, die Vernehmung oder Verhandlung aber um mehr als eine halbe Stunde früher endet.

4. Kürzungen

Die mit der vorliegenden Regierungsvorlage in Aussicht genommene Gebührenreform sieht nicht nur (längst fällige) Erhöhungen der Gebühren für GerichtsdolmetscherInnen vor, sondern auch Kürzungen, und zwar wie folgt:

- Wegfall der Gebühr für das „Reinschreiben“ (§ 31 Z 3)
- Entfall der erhöhten Zeitversäumnisgebühr bei über 30 km liegenden Zielen (§ 33)
- Kürzung der pauschalen Rückübersetzungsgebühr von 20 gesamt auf 12 Euro pro Dokument (es wird kaum je mehr als ein Dokument rückübersetzt)
- Senkung des Nacht- und Wochenendzuschlags von 50 % auf 30 % (jeweils § 54)

Diese sind einerseits nicht nachvollziehbar und werden andererseits zu Problemen in der Praxis führen. So wird den GerichtsdolmetscherInnen häufig aufgetragen, Übersetzungen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Aufgrund des Wegfalls der Ausfertigungsgebühr nach § 31 Z 3 werden hier nunmehr offenbar Gratsleistungen verlangt.

Der Entfall der erhöhten Zeitversäumnisgebühr wird etwa dazu führen, dass die Gesamtgebühr von Wiener GerichtsdolmetscherInnen bei Einsätzen zB in Korneuburg oder Wiener Neustadt trotz Gebührenreform insgesamt kaum höher sein wird als derzeit, weil die Erhöhungen von den Kürzungen wieder „aufgefressen“ werden. Ähnlich verhält es sich aufgrund der Kürzung der Rückübersetzungsgebühr bei Dolmetscheinsätzen in Vernehmungen. Wenn man die Differenzierung zwischen kurzen Strecken und jenen über 30 km aufgeben möchte, möge man bitte für alle den bisherigen höheren Satz normieren. Dieser entspricht nach Inflationsbereinigung ohnehin jenem, der seinerzeit für die kürzeren Strecken normiert wurde.

Auch ist nicht verständlich, warum die Nachzulage von 50 % auf 30 % gesenkt werden soll. Die technische Entwicklung der letzten Jahre hat wohl nichts daran geändert, dass Tätigkeiten in der Nacht eine besondere (auch gesundheitliche) Herausforderung darstellen.

Um künftig ein Stagnieren der angehobenen Tarife zu vermeiden, ist es geboten, die Kann-Bestimmung des § 64 GebAG in eine Muss-Bestimmung umzuwandeln.

Letztlich ist es nicht nachvollziehbar, warum die Gebührenreform nicht schon zumindest mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten kann. Der jahrzehntelange Stillstand möge doch bitte nun rasch behoben werden, und durch das späte Inkrafttreten möge nicht wieder auf Kosten der GerichtsdolmetscherInnen gespart werden.

Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) ersucht daher die Abgeordneten des Hohen Hauses, die Regierungsvorlage mit den seitens des Verbands zu den Punkten 1. bis 3. vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen, die im Punkt 4. genannten Kürzungen zu überdenken und entfallen zu lassen, die Kann-Bestimmung des § 64 GebAG in eine Muss-Bestimmung abzuändern und das Inkrafttreten der Reform bereits mit 1.1.2022 vorzusehen.

Für den ÖVGD:



Andrea Bernardini, Präsidentin